

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Forschungsstelle für türkisches Recht
am Lehrstuhl für Turkologie**



Blockseminar Sommersemester 2011
Prof. Dr. Christian Rumpf
1./2. Juli 2011 und 8./9. Juli 2011

**Einführung in das türkische Recht
und die türkische Rechtsterminologie**

Block IV – Samstag, 9.7.2010

**Internationales Privatrecht
Zivilrecht, insbesondere das Familienrecht**

Vorwort

Das türkische internationale Privatrecht ist im Jahre 2007 reformiert und den neuesten Entwicklungen angepasst worden, ohne allerdings wirklich durchgreifende Veränderungen zu bringen. Das internationale Privatrecht ist immer nationales Recht. Es kommt zum Tragen, wenn ein Fall Anknüpfungspunkte zu einem anderen Land hat. Dann aber kann auch gleichzeitig das internationale Privatrecht des anderen Landes zu beachten sein. Am einfachsten ist es, wenn die Regeln beider internationalen Privatrechte übereinstimmen, weil erst dann wirklich von einer Regelung von Anwendungskonflikten die Rede sein kann.

In der deutschen Praxis besonders relevant wird das internationale Privatrecht im Zusammenhang mit dem Familienrecht. Die Praxis ist daher auch sehr ausdifferenziert und verlangt einen besonders hohen Spezialisationsgrad. Daher sind wir Herrn Rechtsanwalt Hanswerner *Odendahl* aus Köln, der sich wie kein anderer im deutschsprachigen Raum praktisch in die Materie eingearbeitet hat, ganz besonders dankbar für seine Bereitschaft, maßgeblich zu der Gestaltung dieses Blocks beizutragen.

Das Zivilrecht im Übrigen – das Erbrecht und Sachenrecht sind bereits gesondert behandelt worden – kommt in diesem Block nur übersichtartig vor.

Stuttgart, im Frühjahr 2011

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Rumpf

Internationales Privatrecht

1. Einführung: Was ist IPR und wo findet es sich?

- a) Seit 1982 hat die Türkei ein modernes Internationales Privatrecht, neu gefasst 2007.
- b) Rechtsquellen des IPR sind das IPRG und das Völkerrecht
- c) Die ZPO als Rechtsquelle des IPR

2. Ordre public: Was ist das und welche Rolle spielt das im türkischen IPR?

3. Anknüpfungsregeln und Kollision

- a) Heimat – Wohnsitz – Aufenthalt – Tatort – engste Verbindung – Belegenheit
- b) Vertrag – unerlaubte Handlung – Erbrecht – Sachenrecht – Personenstand – Ehe und Scheidung
- c) Verweisung und Rückverweisung

4. Gerichtszuständigkeit

Beispiel: Im deutschen Scheidungsverbundurteil wird ein Haus in der Türkei der Ehefrau zugesprochen – wie soll das vollstreckt werden?

5. Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen

- a) Anerkennung oder Vollstreckung
- b) Überprüfung der richtigen Rechtsanwendung

Beispiel: Die Ehe des türkischen Erblassers M und seiner deutschen Frau K wird in Deutschland geschieden. Der Erblasser hatte in einem gemeinschaftlichen Testament seine deutsche Frau als Alleinerbin eingesetzt. M verstirbt nach Rechtskraft des deutschen Urteils, jedoch noch bevor er das Anerkennungsverfahren in der Türkei einleiten kann. Er hinterlässt als einzigen direkten Nachkommen ein nichteheliches Kind S in der Türkei. Vor seinem Tod hatte M als Abfindung für die Scheidung ein Haus in Deutschland sowie 1 Million DM übertragen bzw. ausgezahlt. In Ankara hatte er der K zwei Jahre vor seinem Tod unentgeltlich Wohnungen überschrieben. Der Nachlass besteht aus in Deutschland liegendem Barvermögen und aus in der Türkei befindlichen Grundstücken und Barvermögen. S ist der Auffassung, Alleinerbe kraft gesetzlicher Erbfolge zu sein und hat in der Türkei einen Erbschein beantragt. K ist dagegen der Meinung, ihrerseits aufgrund des Testaments Alleinerbe zu sein und hat in der Türkei ebenfalls einen Erbschein beantragt. Was haben die Anwälte der Beteiligten zu tun?

6. Die Grenzen des Privatrechts, auch des IPR: Das nationale öffentliche Recht

Beispiel 1: Die in Düsseldorf ansässigen türkischen Staatsangehörigen A und B befinden sich in der Türkei mit ihren in Düsseldorf gemeldeten Kfz in Urlaub. An einer Kreuzung mitten im anatolischen Nichts stoßen die beiden zusammen. A befindet sich mit seinem Fahrzeug auf der Nationalstraße zwischen Ankara und Konya, B kommt von rechts gerade aus seinem Dorf und befindet sich auf einer kleinen Landstraße zwischen Dorf X und Dorf Y. An der Kreuzung befindet sich keine Vorfahrtsregelung. Der Unfall wird von der Polizei aufgenommen. Die Polizei stellt in ihrem Protokoll ein Verschulden des B von neun Zehnteln und ein Verschulden des A von einem Zehntel fest. In Düsseldorf verlangt A von B Schadensersatz.

Welches Gericht ist zuständig?

Welches Recht ist anwendbar?

Wie ist das Verschulden zu bemessen?

Beispiel 2: Das deutsche Unternehmen A baut für den türkischen Fußballclub Fenerbahçe das neue Stadionsdach. Im Bauwerkvertrag wird die Anwendung deutschen Rechts einschließlich der VOB vereinbart. Für Streitigkeiten wird eine Schiedsklausel vereinbart, die auf den Schiedsort Genf und auf die Regeln der Internationalen Handelskammer Paris verweist. Bei der Abnahme stellt der vereidigte Baukontrolleur fest, dass die Festigkeit der Haupttragseile zwar den türkischen Normen nach TSE, nicht jedoch den deutschen Normen nach DIN entspricht. Fenerbahçe macht Gewährleistungsansprüche geltend. Was haben die Anwälte zu tun?

Beispiel 3: Der türkische Verkäufer A und der deutsche Käufer B schließen einen Kaufvertrag über drei antike Goldmünzen ab, die der Käufer gleich mit nach Deutschland nehmen will. An der Grenze werden dem Käufer die Münzen abgenommen.

Anwendbares Recht?

Rückabwicklung des Kaufvertrages?

Zivilrecht Einführung

I. Unterscheidung Zivilrecht - öffentliches Recht

II. Quellen des modernen türkischen Zivilrechts

1. Gesetz

- a) ZGB (Medenî Kanun)
- b) OGB (Borçlar Kanunu)
- c) HGB (Ticaret Kanunu)
- d) Sonstige Gesetze

insbesondere: Gesetz über die Nachnamen; Grundbuchgesetz; Stiftungsgesetz; Immobiliarmietgesetz; Gesetz über das Stockwerkseigentum; Verbraucherschutzgesetz; Personenstandsgesetz; Vereinsgesetz (Überschneidung mit Strafrecht); Leasinggesetz; Katastergesetz; Amnestiegesetze
IPR-Gesetz

2. Gewohnheitsrecht

- a) Lückenfüllung gem. Art.1 ZGB
- b) Hilfestellung bei der Gesetzesauslegung
- c) Unterscheidung gegenüber Sitten und Gebräuche

Beispiele: BK 72 I; BK 156 II; BK 257 I; TTK 1 II; MK 650 (590 a.F.); MK 598 I a.F.
(nicht mehr in MK 661 n.F.!)

- d) Allgemeingültigkeit, Vorrang des Gesetzes

3. Richterliche Rechtsfortbildung

- a) Richter als Gesetzgeber (insbes. YİBK)
- b) Beurteilungsspielraum

Beispiele: *haklı sebepler* (MK 27); *hakkaniyet* (MK 15./BK 54 I)

c) Ermessen

Beispiele: uygun bir tazminat (unerlaubte Handlungen, Scheidung u.a.)

d) Beurteilungsspielraum im Ermessen

Beispiel: *hak ve nisfetle* (MK 4)

4. Lehre und Rechtsprechung

a) Lehre nur Hilfsmittel

b) Rechtsprechung als Rechtsquelle

aa) Richterrecht

bb) Hilfsmittel

cc) Kassationshof

dd) Untergerichte

ee) Schweizer Rechtsprechung

5. Rückgriff auf Schweizer Recht?

III. Allgemeine Grundlagen

1. Allgemeine Grundsätze: Treu und Glauben

2. Personenrecht

a) natürliche und juristische Personen

b) Vereine und Stiftungen

c) Geschäftsfähigkeit und Urteilsfähigkeit

IV. Familienrecht

1. Die Verlobung und ihre Auflösung

a) Rechtsnatur des Verlöbnisses

b) Zustandekommen des Verlöbnisses

c) Rechtsfolgen des Verlöbnisses

d) Auflösung der Verlobung

e) Leistungen auf die zukünftige Ehe

aa) Zulässigkeit des Brautgeldes

bb) Empfänger

cc) Art der Zuwendungen und ihre rechtliche Einordnung

dd) Verlobungsgeschenke ?

f) Rückabwicklung der Leistungen auf die zukünftige Ehe

aa) Rückforderung von Geschenken auf die Ehe

bb) Rückforderung sonstiger Zuwendungen nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung

g) Entschädigung

aa) Materielle Entschädigung

bb) Immaterielle Entschädigung

h) Verjährung

2. Unterhalt während der Ehe

- a) Unterhaltspflicht des Ehemannes
- b) Beistandspflicht der Ehefrau
- c) Die güterrechtliche Unterhaltspflicht

3. Das türkische Güterrecht

- a) Errungenschaftsgemeinschaft (Abgrenzung gegenüber Zugewinnngemeinschaft)
- b) Gütertrennung mit Aufteilung
- c) Sonstige

4. Getrenntleben und Unterhalt

- a) Getrenntleben
- b) Unterhalt

5. Die Scheidung

a) Die Scheidungsgründe

Ehebruch; Angriff auf das Leben; Misshandlung; Ehrenrührige Straftat; Unehrenhafte Lebensführung; Böswilliges Verlassen; Geisteskrankheit; Zerrüttung; Fristen und „Vermutungen“

- b) Scheidungsvereinbarung
- c) Das Verschulden

6. Nachehelicher Unterhalt

- a) materieller und immaterieller Schadensersatz (*maddi ve manevi tazminat*)
- b) Bedürftigkeitsunterhalt (*yoksulluk nafakası*)
- c) Unterhaltsvertrag (*nafaka sözleşmesi*)

7. Kindesunterhalt (*iştirak nafakası*)

8. Sorgerecht (*velayet*)

9. Vormundschaft (*vesayet*)

10. Adoption (*evlât edinme*)

Reform; Praxis im deutsch-türkischen Verkehr: „hinkende“ Adoption